48. Können die bisherigen Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. formlos vereinbaren, daß ein neu eintretender Gesellschafter an der vorhandenen Unterbilanz nicht beteiligt sein soll und die dieherigen Gesellschafter den Fehlbetrag aus ihren Dividenden zu decken haben?

SmbH. §§ 3 Abs. 2, 53, 54.

BBB. § 328.

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1913 i. S. Aktiengesellschaft für Maschinenfabrikation (KL) w. Witwe F. L. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 429/13.

- I. Landgericht Nachen.
- U. Oberlandesgericht Coln.

Der Erblasser der Beklagten L. war mit zwei anderen Personen (B. und H.) Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. Im Jahre 1904 schloß die Bilanz mit einem Verluste von 37000 M ab. Mit dem Jahre 1905 trat ein neuer Gesellschafter M. ein, der aber diesen Verlust von 37000 M nicht mittragen wollte. L. war bereits gestorben und von den Beklagten beerbt worden. In der Gesellschafterversammlung vom 27. April 1905 erschien für die L. schen Grben der

zweite Beklagte Dr. L. In dieser Versammlung beschlossen Dr. L. und die Gesellschafter B. und H. einstimmig: "die Unterbilanz von 37000 M ist von den bisherigen Gesellschaftern B., L. und H. dis zur vollkommenen Rückahlung fest mit 4%, zu verzinsen. Dieselbe wird von denselben Gesellschaftern im Verhältnis deren bisheriger Stammeinlagen durch Einbehalten eventuell späterer Gewinne zurücksgezahlt."

Die Summe, die nach diesem Maßstabe von dem Betrage von 37000 M auf die Beklagten entfallen würde, klagte die Klägerin auf Grund einer Abtretung der Gesellschaft m. b. H. ein. Beide Vorinstanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Auf die Revission der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

... "Der Berufungsrichter meint, bei Fassung des Beschlusses vom 27. April 1905 habe es sich um eine Abanderung des Gesellschaftsvertrags gehandelt. Daher sei dieser Beschluß rechtsumwirksam nach §§ 53, 54 GmbH., weil er nur privatschriftlich beurkundet sei, Abanderungen des Gesellschaftsvertrags aber der gerichtlichen oder notariellen Form und überdies der Eintragung in das Handelsregister bedürften.

Ru bem Gebanken, daß hier eine Abanderung des Gesellschafts= pertrags porliege, kommt ber Berufungsrichter baburch, bak er bie Einigung ber Gesellschafter, die Unterbilang von 37000 M zu becten, um ben Eintritt bes neuen Gefellschafters zu ermöglichen, als bie Übernahme einer gesellschaftlichen Leistung ansieht; von dieser Ansicht sind, wie ber Berufungerichter ausführt, am 27. April 1905 auch sämtliche Beteiligten ausgegangen. Nach ber Meinung bes Berufungerichtere laffen fich bie von ben Gefellichaftern übernommenen Berpflichtungen zur Deckung ber Unterbilang mittels Ginbehaltens bes Gewinnanteils nicht von den gesellschaftlichen Verpflichtungen trennen. Darauf könne sich die Klägerin nicht berufen, daß entsprechend § 212 56B. auch bei ben Gesellschaften m. b. H. gesellschaftliche Leiftungen übernommen werden konnten, ohne daß es einer Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfe. Denn bei den Leistungen, die § 212 HBB. und § 3 Abs. 2 GmbhG. im Auge hätten, handle es sich um solche, die nicht in Geld bestehen, und die durch selbständige Nebenverträge auferlegt würden.

Dieser Aufsassung des Berusungsrichters kann nicht beigetreten werden. Zunächst ist es nicht zutreffend, daß nach § 212 Abs. 1 HBB. und nach dem damit übereinstimmenden § 3 Abs. 2 GmbhB. gessellschaftliche Leistungen ohne Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag übernommen werden könnten. Diese gesetzlichen Vorschriften schreiben vielmehr gerade umgekehrt vor, daß die dort erwähnten Leistungen, sobald sie gesellschaftlicher Natur sind, nur im Gesellschaftsvertrag auferlegt und übernommen werden können. Nur wenn solche Leistungen in selbständigen Nebenverträgen nicht als gesellschaftliche Verpflichtungen übernommen worden sind, bedürfen die sie betreffenden Vereinbarungen keiner Form. Der Darstellung dieser Rechtslage ist das in den Entsch. des MG.'s in Zivils. Bb. 79 S. 332 sig. abgedruckte Urteil gewidmet.

Es ist ferner nicht zutreffend, daß es sich bei den Leistungen, die § 3 Abs. 2 GmbHG. im Auge hat, um solche handelt, die nicht in Geld bestehen. § 3 Abs. 2 GmbHG. läßt im Gegensate zu § 212 Abs. 1 HGB. außer der Stammeinlage, welche § 3 Abs. 2 GmbHG. Kapitaleinlage nennt, jede andere Art von Nebenverpslichtungen zu. Daß diese Nebenverpslichtungen nicht in Geld bestehende Leistungen zum Gegenstand haben müßten, wie dies § 212 Abs. 1 HGB. bestimmt, ist nirgends vorgeschrieben. Sine solche Vorschrift läßt sich auch nicht aus dem Geiste des Gesetz herleiten.

Enblich ist es nicht zutreffend, wenn der Berufungsrichter die von den drei Gesellschaftern nach dem Beschlusse vom 27. April 1905 übernommene Verpslichtung zur Deckung der damaligen Unterdilanz als eine gesellschaftliche ansieht. Dafür, ob Verpslichtungen, welche die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. nachträglich übernommen haben, in das gesellschaftliche Verhältnis einzuordnen und daher als Anderung des Gesellschaftsvertrags in die Formen der §§ 53, 54 SmbH. zu dringen sind, oder ob sie als selbständige, keiner Form bedürftige Nebenverträge rein schuldrechtlicher Art zu gelten haben, entsicheidet der innere Zusammenhang der übernommenen Verpslichtungen mit den gesellschaftlichen Rechten und Pflichten, wie sie sich als wesentsliche Bestandteile des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags darstellen. Über dieses unterscheidende Werkmal haben sich bereits die Urteile Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 48 S. 102, Bd. 74 S. 34, Bd. 79 S. 332 und 418 übereinstimmend geäußert.

An und für sich steht nichts entgegen, daß bie Gesellschafter

einer Gefellichaft m. b. B. unter fich zugunften ihrer Gesellichaft. phne jeden Ausammenhang mit dem Gesellschaftsvertrage sowie unabhängig von ihren gesellschaftlichen Rechten und Verpflichtungen und unbeschadet dieser, in einem felbständigen Nebenvertrage bie Bereinbarung treffen können, ihrer Gesellschaft gewisse Ruschusse qu machen ober gemiffe Gefellichaftsichulben zu übernehmen ober zu tilgen, um der Gesellichaft beffere Betriebsbebingungen zu fichern. So liegt die Sache aber bier. Die famtlichen Gesellschafter haben fich nach ber Annahme bes Berufungerichters am 27. Abril 1905 gur Deckung ber Unterbilang in ber Weise verbindlich gemacht, bag ihre Gewinnanteile in einem bestimmten Berhältnis einbehalten werden follten. Der Zwed biefer Magregel mar, burch Entlaftung ber Gesellschaft einen neuen leistungsfähigen Mann zum Gintritt in bie Gesellschaft zu bestimmen. Daß diese Bereinbarung in die Form eines Gefellichaftsbeschluffes gefleibet worden ift, andert bieran nichts. Die nach § 328 BBB. fich gegenseitig zugunften ber Gesellschaft verpflichtenben Gesellschafter haben burch bie fo gewählte Form einer Beichluffassung ihren Berpflichtungswillen bindend erklart. Die Gesellschaft hat diese Erklärung angenommen. An dem Charafter der so getroffenen Bereinbarung zugunften eines Dritten (b. f. ihrer Gesellschaft) als einer schuldrechtlichen Berpflichtung ber Gesellschafter unter fich und gegenüber ber Besellschaft andert es auch nichts. bak bie Tilgung burch Ginbehalten von Dividenden erfolgen foll. Gewinnbeteiligt waren die Besellschafter zwar nur fraft Besellschafterechts. Hieraus folgt jedoch nicht, bag fie die Tilgungspflicht in der vereinbarten Weise, wie ber Berufungsrichter meint, nur als eine gefellichaftliche Bervflichtung hatten übernehmen tonnen. Ihren Anspruch auf ben burch ben Gefellichaftsvertrag gemährleifteten Gewinnanteil haben die brei Gefellichafter nicht aufgegeben. Sie haben ihn ungeschmälert behalten. Sie ließen nur ben auf fie entfallenden Beminnbetrag eine gemiffe Reit zur Dedung ber Unterbilang bermenben. Sie haben also nicht über ihre Ansprüche, sondern nur über deren Erträgnisse vorübergebend verfügt. In bem mit Dt. abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage wurde beshalb ber Abmachung vom 27. April 1905 feinerlei Ermähnung getan, vielmehr murbe in § 19a bes Befellichaftsvertrags die gleichmäßige Berginfung ber Stammeinlagen mit 40/a angeordnet. Die Unterstellung bes Berufungsrichters, es seien sämtliche Beteiligte am 27. April 1905 bavon ausgegangen, daß eine gesellschaftliche Leistung von den drei Gesellschaftern über= nommen worden sei, entbehrt somit jedes Anhalts. Daß der Gesellschaft ein persönliches Forderungsrecht gegen den Erblasser der Bestlagten auf Grund des mehrerwähnten einstimmigen Beschlusses zusstehe, hatte die Klägerin geltend gemacht, und zwar mit Recht.

Dazu tommt noch ein weiteres. Wenn man nämlich mit ben Beklaaten bie Sinigung ber Gesellichafter in ber Gesellichafterversammlung vom 27. April 1905 bahin verstehen könnte, es folle ber neue Gesellichafter Dt. ausschließlich bivibenbenechtigt fein, bis bie Unterbilang von 37000 M getilgt fei, und es hatten fich bie brei alten Gesellschafter nur als Inhaber ber Geschäftsanteile fo verpflichten wollen, daß auch ihre Sonderrechtsnachfolger in bie Unteile gebunden sein sollten, so murbe allerbings versucht worben fein, Berpflichtungen gefellschaftlicher Natur herzustellen. Die Gefellschafter wurden bann eine Bestimmung getroffen haben, bie eine Abanderung des Gesellschaftsvertrags bedeuten wurde und mangels Beobachtung ber erforberlichen Form, als gesellschaftliche Bestimmung ungultig ware. Wenn bann aber auch biefe Beftimmung als Befellschaftsregel teine Beachtung finden konnte, fo ift es ben Gefellschaftern boch unbenommen, Berpflichtungen gesellschaftlicher Natur als rein foulbrechtlich wirfende perfonliche Berbinblichkeiten zu bearunden, wenn ihr Wille bahin gerichtet war. Go liegt aber bie Sache hier, wie dies oben dargelegt ift. Die alten Gesellschafter wollten, bag ber in Aussicht genommene Gefellichafter Dt. an bem Verlufte nicht teilnehmen, sondern daß der Verluft von ihnen allein als eine personliche Schuld gebeckt werden follte. Diefer Wille murbe ber Gesellschaft gegenüber erflärt. An Anhaltsbunkten bafür, bak bie alten Gesellichafter bie von ihnen übernommene Dedungspflicht als eine mit ihren Geschäftsanteilen verbundene Leiftung gewollt hatten, fehlt es übrigens burchaus. Der Berufungsrichter bat auch keinen Ausipruch getan, ber als eine tatiadliche Feststellung babin aufgefaßt werden tonnte, es hatten die brei Gefellichafter bie Dedungs= pflicht auf ihre Geschäftsanteile legen wollen. Da fonach ber einzige Grund. ben ber Berufungsrichter für feine Entscheidung angegeben hat, nicht haltbar ift, war das angefochtene Urteil aufzuheben."